Allgemeine Geschäftsbedingungen
NGA Plastic Technology GmbH, Raiffeisenplatz 1, Top 5, 4710 Grieskirchen, gültig ab 20.10.2026

I. Geltung dieser Bedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller eventuell abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden: KUNDE) für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns (NGA) und dem KUNDEN in Zusammenhang mit einem von uns angebotenen Produkt/Dienstleistung oder einer Anlage (im Folgenden: PRODUKT). Die nachstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß sowohl für die Lieferung von Produkten (insbesondere Anlagen) als auch für sonstige Leistungen (Beratungsleistungen, Erstellung von Anlagenkonzepten, Engineering etc.). Pönalevereinbarungen des KUNDEN werden außer bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits nicht akzeptiert.
2. Durch uns aufgrund von formularmäßigen Einkaufsbedingungen des KUNDEN erteilte Aufträge gelten auch dann, wenn wir diese nicht ausdrücklich ablehnen, stets als zu unseren Geschäftsbedingungen zustande gekommen.
3. Sind unsere Geschäftsbedingungen dem KUNDEN bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen sowie die Ausführung von Aufträgen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
4. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des KUNDEN sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen über den Leistungsumfang der Auftragsbestätigung hinaus sind unsere Vertreter und Mitarbeiter (etwa im Zuge einer FAT oder SAT) nicht befugt. Im Falle von Widersprüchen gelten zunächst die Auftragsbestätigung, allfällige weitere schriftliche Sondervereinbarungen, und letztlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, solange sich aus dem konkreten Angebotstext nichts Abweichendes ergibt. Änderungen der Spezifikationen durch uns sind auch nach Abgabe des Angebots bis zur Erteilung des Auftrages durch den KUNDEN jederzeit durch einfache Mitteilung möglich. Auch nach Auftragserteilung bleiben Spezifikationsänderungen aufgrund technischer Notwendigkeiten vorbehalten.
2. Das Angebot entfällt in jeglicher Hinsicht, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Abgabe des Angebotes ein Auftrag des KUNDEN vorliegt, es sei denn, aus dem konkreten Angebotstext ergibt sich Abweichendes.
3 Zu dem Angebot gehörende Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen [im Folgenden: Unterlagen] dienen nur der Orientierung des KUNDEN und sind nicht als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. der beschriebenen PRODUKTE bzw. Leistung anzusehen. An den Unterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte sowie urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, diese auf Verlangen unverzüglich auf Kosten des KUNDEN zurückzugeben.
4. Der angemessene Aufwand für die Erstellung des Angebotes sowie auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.
5. Kostenvoranschläge sind nur in schriftlicher Form und nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet werden. Alle übrigen Auskünfte über voraussichtliche Kosten (auch Reparaturkosten) sind unverbindlich. Definierte Leistungszeiträume sind als Richtwerte zu verstehen, Fixtermine können daraus nicht abgeleitet werden.
6. Bezieht sich ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag auf Reparaturen, ist daraus keinesfalls ein Anerkenntnis einer Verpflichtung zur Reparatur (aus welchem Rechtsgrund auch immer) abzuleiten.

III. Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

1. Die Bestellung hat möglichst genaue Angaben über die Infrastruktur (elektrische Anschlussnormen, Wasserqualität, Druckluftversorgung etc.) des KUNDEN, die Schnittstellen beim KUNDEN, die zu verarbeitenden Materialien, sowie die Produktionsbedingungen beim KUNDEN (Klimatisierung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc.) zu enthalten. Aufträge oder Bestellungen werden von uns grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Im Übrigen gelten Aufträge oder Bestellungen als angenommen, wenn wir die Aufträge oder Bestellung ausgeführt haben. Der Kunde wird die Auftragsbestätigung umgehend überprüfen, insbesondere darauf, ob alle notwendigen Angaben zur Anpassung allfälliger Schnittstellen durch den KUNDEN zu dessen Infrastruktur und auch betreffend Maße, Gewicht, etc., sowie allfällige sicherheitstechnische Ausrüstungen im Angebot berücksichtigt sind. Mangels Widerspruchs innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang gilt diese als vollständig anerkannt. Dabei gelten auch sämtliche Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur inklusive Systemumgebung beim KUNDEN als ausdrücklich anerkannt.
2. Allfällige Änderungen der Spezifikationen, sowie Anfragen um ergänzende Informationen sind NGA spätestens bei der Bestellung bekanntzugeben. Sofern Änderungen erforderlich wären, wird NGA diese auf ihre Ausführbarkeit prüfen. Sind diese ausführbar, würden aber zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen, behält sich NGA eine

Korrektur des Angebotes, inklusive des Preises, vor. Spätere Informationen, welche zu einer Änderung des Leistungsumfangs bzw. der Kosten führen, gelten jedenfalls als kostenpflichtige Änderungswünsche, schieben jedoch die Fälligkeit der zuvor vereinbarten Zahlungen des KUNDEN nicht hinaus.

3. Der Kunde verpflichtet sich, der NGA auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung eines Entwicklung- oder Beratungsauftrags oä. notwendigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und NGA von allen Umständen zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von NGA bekannt werden.

IV. Lieferung/Leistung, Versand und Gefahrübergang

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Leistung am Sitz unseres Unternehmens, Lieferungen erfolgen (bei Dienstleistungen) ab Grieskirchen, sonst ab dem jeweils von uns bezeichneten Werk (**EXW** gemäß Incoterms 2010). Eine Versendung oder Versicherung des PRODUKTS durch uns ist grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn im Einzelfall liegt eine konkrete schriftliche abweichende Vereinbarung über alle Umstände vor.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen geht mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den KUNDEN über. Ist im Einzelfall eine Versendung durch uns vereinbart, so erfolgt der Gefahrübergang auf den KUNDEN mit Versandbereitschaftsanzeige bzw. spätestens, wenn das PRODUKT von uns dem Frachtführer übergeben wurde. In jedem Fall geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in welchem das PRODUKT von uns dem Frachtführer übergeben wird. Ist eine Versendung durch uns im Einzelfall vereinbart, so trägt der KUNDE das Versandrisiko und die Kosten des Versands. Die Kostentragung gilt insbesondere für Versand und Versandverpackung sowie bzgl. der Inanspruchnahme der Arbeitszeit unserer Mitarbeiter, welche angemessen zu vergüten ist. Die Versandart und der Versandweg werden durch uns gewählt, wenn nicht eine konkrete Vereinbarung hierüber vorliegt. Bei abweichenden Wünschen des KUNDEN trägt dieser die hieraus resultierenden Kosten. Bei einer etwaig erforderlichen Umverpackung des PRODUKTS aufgrund von Sonderwünschen des KUNDEN schuldet der KUNDE insbesondere auch ein Entgelt für den durch die Umverpackung anfallenden Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter.
3. Sollte der KUNDE bei Bereitstellungsanzeige bzw. Anzeige der Versandbereitschaft die Liefergegenstände nicht unverzüglich abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für den KUNDEN auf dessen Gefahr und Kosten. Die Lagerung entbindet den KUNDEN nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wir werden dem Kunden unsere Lieferbereitschaft spätestens 14 Tage im Vorhinein anzeigen.
4. Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abrechnung von der Gesamtmenge 10% nicht über- oder unterschreitet, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.
5. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen Unteraufträge an Sublieferanten zu erteilen.
6. Erfüllungsort ist unser Sitz in Grieskirchen.

V. Lieferzeit/Zeitpunkt der Leistungserbringung

1. Die z.B. im Angebot angegebene Lieferzeit gilt nur als annähernd. Unter Lieferzeit wird im folgenden auch der Zeitpunkt der Leistungserbringung verstanden.
2. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind (alle Fälle höherer Gewalt, Krieg, Behördeneingriffe, Verzögerungen bei Transport und Verzollung, Transportschäden, Energiemangel, Arbeitskonflikte o. ä.), auch wenn diese bei unseren Lieferanten eintreten, sowie bei Lieferverzug unserer Lieferanten, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden diesfalls den KUNDEN entsprechend informieren, der uns im Bedarfsfall mindestens zweimal eine angemessenen Nachfrist einzuräumen hat. Ist eine Beendigung derartiger Ereignisse nicht absehbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht, bevor der KUNDE alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes, insbesondere nicht bevor wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhalten oder bevor ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.
4. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist. Sollte eine Versendung vereinbart sein, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Allfällige Lieferverzögerungen, welche der Sphäre des KUNDEN zuzurechnen sind, insbesondere wegen allfälliger Änderungswünsche des KUNDEN, stellen keinen Verzug dar und führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.
6. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so können wir das PRODUKT ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

VI. Produkte, Dienstleistungen, Lieferumfang, Schnittstellen

1. Die PRODUKTE/Dienstleistungen entsprechen den in der Beschreibung/im Angebot ausdrücklich referenzierten und einschlägigen Produktbeschreibungen, Broschüren, Montageplänen, Auftragsbestätigungen etc., oder Angaben zu Eigenschaften von Prototypen (wie Leistung, Abmessungen, Materialien, etc.), soweit diese von NGA stammen und von uns ausdrücklich bestätigt werden, in dem jeweils bestätigten Umfang. Im Übrigen sind Angaben zum PRODUKT nur annähernd maßgeblich.
2. Jedenfalls zulässig sind und vorbehalten bleiben der Ersatz durch gleichwertige Bauteile, handelsübliche Abweichungen sowie rechtlich bedingte Abweichungen bzw. technische Verbesserungen, soweit die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist.
3. Die Leistungspflicht von NGA umfasst, sofern nicht in einer Einzelvereinbarung schriftlich anders bestimmt, nur die ausdrücklich bezeichneten PRODUKTE selbst, bis zu den entsprechend festgelegten Schnittstellen zur sonstigen Infrastruktur bzw. Leistungen des KUNDEN, und umfasst nicht die Pflicht zur Schnittstellenanpassung, Integration bzw. zum Anschließen. NGA ist nicht zur Berücksichtigung der kundenseitigen/sonstigen Infrastruktur verpflichtet. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweit vereinbart, sind Transport und/oder Montage der PRODUKTE nicht Leistungsbestandteil, und vom KUNDEN selbst zu organisieren. Überdies ist der KUNDE selbst für die Einholung allfälliger notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Dies gilt auch für allfällige zusätzliche CE-Konformitätserklärungen, zusätzliche (Sicherheits-) Maßnahmen beim Aufbau der Anlage vor Ort o. ä..
4. Anlagen von NGA sind, sofern nicht ausdrücklich anders von NGA bestätigt, ausgelegt für einen Anschluss an ein Kunden-Stromnetz: 400 Volt, 50 Hz. TN-S-Netz nach IEC 364-4-41 (L1, L2, L3, N, PE; N belastbar; max. ± 10 % Netzschwankung). Die Beschriftung ist in jener Sprache, die die Maschinenrichtlinie EU 2006/42 EG vorgibt, sonst in Englisch.
5. Die technische Ausführung entspricht den im Zeitpunkt der Auslieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen jenes Landes, in dem das Produkt ausgeliefert wird, also der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich. Berücksichtigt sind dabei das deutsche (österreichische) Produktsicherheitsgesetz (ProdSG, die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie die einschlägigen Regelwerke/Normen in der jeweils bei Auslieferung geltenden Fassung. Die sicherheitstechnische Verantwortung wird lediglich im Sinne der zitierten Bestimmungen, nicht aber für allenfalls abweichende Erfordernisse beim KUNDEN übernommen.
 Der Lieferumfang wird als Maschine im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - EMV-Richtlinie 2014/30/EU sowie der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU betrachtet. Es wird zum Zeitpunkt der Lieferung eine EG-Konformitätserklärung vorgelegt. Die Anlage ist mit dem CE-Kennzeichen versehen. Ausnahmen davon sind Baugruppen, welche vom KUNDEN in eine Gesamtanlage eingebaut werden. Hier ist der KUNDE, als Systemintegrator, für die Einhaltung der EG-Maschinenrichtlinie und für eine Gesamt-CE-Kennzeichnung verantwortlich. Eine Gesamt-CE-Kennzeichnung durch NGA bei Einbau von Baugruppen durch den Kunden ist in solchen Fällen nur nach ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Vereinbarung und gegen zusätzliches Entgelt geschuldet. Bei Veränderung unseres gelieferten Produkts durch den KUNDEN oder von ihm beauftragte Dritte erlischt die von uns erteilte CE-Konformität. Der KUNDE ist dann wiederum für eine neue Gesamt-CE-Kennzeichnung verantwortlich.
6. In dem angebotenen Preis enthalten ist eine Grund-Dokumentation der Anlage lt. gültiger EU- Maschinenrichtlinie (1fach in deutscher Sprache im Format DIN A4 (Zusammenstellungszeichnungen größer) und 1 x elektronisch auf Datenträger), welche eine technische Beschreibung des PRODUKTS sowie seiner Bedienung enthält. Weitere Dokumentationen nach speziellen Anforderungen des KUNDEN, zum Beispiel in übersetzter Form, werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten ab Werk (bei Dienstleistungen ab Sitz unseres Unternehmens), inklusive Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch exklusive Verladung und Versicherung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so versteht sich der Preis ohne Abladen und ohne Vertragen. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung zusätzlich zu ersetzen.
2. Falls kein Preis festgelegt ist, gelten unsere jeweils zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt gültigen Preise.
3. Sollte keine abweichende Regelung schriftlich zwischen uns und dem KUNDEN getroffen worden sein, sind Zahlungen in EURO entweder durch Überweisung oder – bei vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens NGA – mittels unwiderruflichen Akkreditivs in EURO vorzunehmen. NGA behält sich vor, seine Zustimmung erst nach Bestätigung des angebotenen Akkreditivs durch eine von NGA akzeptierte Bank zu erteilen. Eine Berechtigung zum Skontoabzug für den KUNDEN besteht nicht. Als Zahltag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
4. Sollten keine abweichenden Regelungen schriftlich vereinbart sein, sind Zahlungen wie folgt fällig:
 Bei der Lieferung von Anlagen:
 - 30% bei Erhalt der Auftragsbestätigung seitens NGA
 - 60% bei Meldung der Versandbereitschaft und vor Übergabe zum Transport
 - 10% nach Aufstellung und Inbetriebnahme, jedoch spätestens 60 Tage nach Bereitstellung zur Abholung.

 Bei sonstigen Leistungen (Beratungsleistungen, Engeneering etc.):
 - 30% bei Erhalt der Auftragsbestätigung seitens NGA
 - 30% nach vereinbartem Zwischenschritt (Meilenstein)
 - 30 % vor der Abgabe des Projekts
 - 10 % nach Lieferung des Projekts bzw. Erbringung der Dienstleistung.

Alternativ sind wir berechtigt, dem Fortschritt der Leistungserbringung entsprechend Zwischenabrechnungen vorzunehmen und entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Diese Zahlungen sind jeweils mit Rechnungslegung durch uns fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs bei Zwischenabrechnungen ist NGA von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Die Fälligkeit der ursprünglich vereinbarten Zahlungen wird nicht durch nachträglich vereinbarte Zusatz- oder Änderungsaufträge des KUNDEN hinausgeschoben. Derartige Zusatz- oder Änderungsaufträge sind regelmäßig Gegenstand eines Nachtragsangebots, führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist und sind zusätzlich zu bezahlen. Weil kein Lieferverzug eintritt, werden auch mangels Verzugs die für diesen Fall allenfalls vereinbarten Pönalzahlungen nicht fällig.

5. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung mit auch nur einer Rate tritt Terminsverlust ein, und der noch offene Gesamtbetrag wird sofort fällig.
6. Sollte der KUNDE nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NGA in anderen frei konvertierbaren Währungen als der Rechnungswährung zahlen, trägt der KUNDE das Wechselkursrisiko und alle aus der Zahlungsverpflichtung entstehenden Währungsdifferenzen; insbesondere hat er keinen Anspruch auf die Rückerstattung allfälliger Währungskursvorteile. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des KUNDEN.
7. Wir sind berechtigt angemessene Mahngebühren, sowie Kosten eines beauftragten Inkassobüros und ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen.
8. Wir werden, vorbehaltlich der Regelungen in der Auftragsbestätigung, innerhalb der ersten 6 Monate nach Vertragsschluss keine Preiserhöhungen vornehmen. Darüber hinaus sind wir berechtigt die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit offengelassenen Preisen wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.
9. Wir sind berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Entrichtung der jeweils fälligen Zahlungen zurückzubehalten. Der KUNDE ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, nicht berechtigt. Der KUNDE darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben.
10. Eine Aufrechnung des KUNDEN ist nur aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche möglich.
11. Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit deutlich beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, auch wenn uns der KUNDE Wechsel zur Verfügung gestellt hat. Die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen tritt insbesondere ein, wenn:
 - sich der KUNDE länger als 4 Wochen mit nicht nur unwesentlichen Forderungen im Zahlungsverzug befindet oder
 - eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN oder seines persönlich haftenden Gesellschafters oder in der Werthaltigkeit der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten eintritt;
 - der KUNDE oder sein persönlich haftender Gesellschafter unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
 - der KUNDE oder sein persönlich haftender Gesellschafter stirbt oder wechselt oder bei Insolvenz des KUNDEN;
 - der KUNDE oder sein persönlich haftender Gesellschafter seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

 Bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit unserer Forderungen sind wir außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahlung der fälligen Forderungen sowie gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.
12. Verstößt der KUNDE fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und insbesondere Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung für Verzugsschäden bleibt unberührt.
13. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des KUNDEN ist unser Sitz in Grieskirchen.
14. Unsere Vertreter oder Handlungsreisenden haben keine Befugnis zu Inkasso- oder Stundungsabreden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. NGA behält sich das Eigentumsrecht am PRODUKT bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den KUNDEN vor. Sollte der KUNDE seinen Zahlungspflichten nicht vertragsgemäß nachkommen, kann NGA mit Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag das PRODUKT zurückverlangen, und hat der KUNDE dieses auf erste Aufforderung herauszugeben. Geistiges Eigentum wird zu keinem Zeitpunkt übertragen.
2. Der KUNDE ist nicht berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NGA das PRODUKT zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, oder ähnliche Rechtspositionen daran zu begründen. Sollten die PRODUKTE Gegenstand von Pfändungen, Beschlagnahmen und/oder der Begründung vergleichbarer Rechtspositionen Dritter werden, wird der KUNDE NGA unverzüglich schriftlich, unter Angabe aller Informationen, benachrichtigen.

3. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erlaubt. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises tritt der KUNDE alle ihm aus der Weiterveräußerung des PRODUKTS – in separater Form oder als Bestandteil eines Gesamtprodukts – zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes des PRODUKTS an NGA ab. Der KUNDE ist bis auf Widerruf berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen; daneben bleibt das Recht von NGA, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, unberührt bestehen.
4. NGA kann den Abnehmer des KUNDEN von der Abtretung jederzeit verständigen und NGA ist berechtigt, das PRODUKT bzw. den Gesamtgegenstand sicherzustellen bzw. die Abnehmer zur direkten Zahlung an NGA in entsprechender Höhe aufzufordern, falls der KUNDE seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät, oder NGA Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des KUNDEN erheblich zu mindern geeignet sind. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des KUNDEN, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.
5. Eine Be- oder Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden PRODUKTS erfolgt stets für NGA als Eigentümer. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des PRODUKTS mit fremden Gütern als untrennbarer Bestandteil der daraus resultierenden Gesamtsache entsteht Miteigentum von NGA am neuen Gesamtprodukt nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Allfällige Rechte, Vergütungsansprüche oder Forderungen des KUNDEN aus einer solchen Integration gegenüber Dritten, tritt der KUNDE bereits bei Integration an NGA ab.
6. Der KUNDE wird das unter Eigentumsvorbehalt stehende PRODUKT pflegen und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten, und insbesondere allfällige notwendig werdende Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich bei NGA melden und durchführen lassen, sowie angemessene Versicherungen abschließen. NGA behält sich eine jederzeitige Besichtigung des Vorbehaltsprodukts vor.
7. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag seitens NGA ist NGA zur Zurücknahme des unter Eigentumsvorbehalt stehenden PRODUKTS berechtigt, kann dieses verwerten und den entsprechenden Erlös auf bestehende Ansprüche gegen den KUNDEN anrechnen.

IX. Abnahme(FAT), Montage, Inbetriebnahme

1. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt eine Abnahme des PRODUKTS (sofern es sich um eine Anlage handelt) im von NGA bezeichneten Werk. NGA wird dem KUNDEN die Fertigstellung des PRODUKTS und den voraussichtlichen Abnahmetermin rechtzeitig im Vorhinein schriftlich anzeigen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die FAT-Abschnitte, wie in der Auftragsbestätigung enthalten.
2. Der KUNDE ist verpflichtet, zur Durchführung der Abnahme auf seine Kosten die Anwesenheit einer Person sicherzustellen, welche über die für die Abnahme erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und vom KUNDEN mit einer solchen Vertretungsbefugnis ausgestattet wurde, dass diese Person mit Bindungswirkung für den KUNDEN entscheiden kann, ob die Abnahme im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich war oder nicht.
3. Verhindert der Kunde die geplante und zeitgerechte Abnahme, indem er, egal aus welchem Grund, den angesetzten Abnahmetermin um mehr als eine Woche verzögert, und/oder entsendet der KUNDE keine Person bzw. eine solche Person zur Abnahme, die nicht über die erforderliche Vertretungsbefugnis (Absatz 2 oben) verfügt, so läuft ungeachtet dessen die Zahlungsfrist ununterbrochen weiter. Schäden, Verzögerungen und/oder sonstige Umstände im Rahmen der Abnahme, welche der vom KUNDEN entsandten Person zuzurechnen sind, gehen zu Lasten des KUNDEN und berechtigen NGA zusätzlich zum Aufwandsersatz gemäß Punkt XI. 10. (siehe unten) angemessenen Schadenersatz vom KUNDEN zu verlangen.
4. Die Abnahme erfolgt entsprechend den in jedem Einzelfall zu vereinbarenden Kriterien. Sofern nicht anders vereinbart, ist das PRODUKT abnahmereif, wenn es dem in einer Auftragsbestätigung definierten Lieferumfang entspricht. Sind bestimmte Spezifikationen im Angebot enthalten und ausdrücklich schriftlich von NGA bestätigt/zugesagt, müssen auch diese Spezifikationen erfüllt werden. Unwesentliche Abweichungen von den entsprechenden Abnahmekriterien – das sind solche, welche den ordnungsgemäßen Betrieb bzw. den vereinbarten Einsatz der entsprechenden PRODUKTE nicht hindern, oder bis zur SAT beseitigt werden können, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Dies insbesondere deswegen, weil erst beim SAT die entsprechenden Produktionsbedingungen getestet werden können. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Mängel liegt beim KUNDEN.
5. Über die Abnahme wird ein Protokoll errichtet, welches von NGA und dem KUNDEN vor Ort zu unterzeichnen ist. Allfällige Funktionsfehler bzw. -mängel sind bei sonstigem Verlust der entsprechenden Ansprüche im Abnahmeprotokoll vollständig anzugeben und zu beschreiben.
6. Der Transport zum und die Montage des PRODUKTS im Werk des KUNDEN ist von letzterem auf seine eigenen Kosten zu organisieren. Auch eine allfällige Transport- und/oder Montageversicherung ist vom KUNDEN abzuschließen, und hat dieser die entsprechenden Kosten dafür zu tragen. Für die Organisation der Montage ist der KUNDE nur dann nicht verantwortlich, wenn der Aufbau und die Montage des PRODUKTS nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung von NGA durchgeführt werden.
7. Der Aufbau und die Montage im Werk des KUNDEN erfolgen ohne Anwesenheit von Mitarbeitern von NGA, sofern es sich beim PRODUKT um ein oder mehrere alleinstehende Standardgerät(e) handelt. Auf Wunsch und auf Kosten des KUNDEN kann NGA dem KUNDEN ein separates Angebot über Montageleistungen oder Montage-Beratungsleistungen legen. Ist das PRODUKT eine Gesamtanlage, erfolgt die Montage durch NGA entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang und zu den dort genannten Preisen.

8. Erfolgt die oder eine weitere Abnahme im Werk des KUNDEN, so gilt Folgendes. Allfällige Schäden, welche am PRODUKT durch die vom KUNDEN durchzuführende Anlieferung in das Werk des KUNDEN entstanden sind, führen zu keiner NGA vorwerfbaren Verzögerung bzw. keinen Gründen für eine Verweigerung der Abnahme. Resultieren Verzögerungen aus Fehlern im Rahmen einer an NGA beauftragten Montage, liegt die Beweislast beim KUNDEN.
9. Jedenfalls ist der KUNDE nicht berechtigt, das PRODUKT vor einer erfolgreichen Abnahme in Betrieb zu nehmen. Im Falle eines Verstoßes werden sämtliche noch ausstehende Zahlungen sofort fällig, auch für den Fall, dass die Abnahme aus von NGA zu vertretenden Gründen fehlgeschlagen ist. Bezüglich Schäden und sonstigen Folgen in Zusammenhang mit einer Inbetriebnahme vor einer erfolgreichen Abnahme übernimmt NGA keinerlei Haftung.
10. Als Aufwandsersatz, der durch die verzögerte Abnahme entsteht, ist NGA berechtigt, zumindest zusätzlich Folgendes dem KUNDEN in Rechnung zu stellen:
 - für Kosten der zusätzlichen Lagerung des PRODUKTS (bei NGA oder extern bei einem Dritten) einen Betrag von EUR 500,00 zuzüglich Umsatzsteuer
 - für Personalkosten (bei Lagerung des PRODUKTS bei NGA , extern bei einem Dritten, oder auch beim KUNDEN, einen Betrag von EUR 1.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer

 NGA ist berechtigt, diese Zusatzkosten pro angefangenem Tag, gerechnet ab dem letzten Tag der vereinbarten Abnahme, egal ob bei NGA (FAT) oder beim KUNDEN (SAT), zu verrechnen. Die genannten Beträge stellen Mindestbeträge dar, ein darüber hinausgehender Aufwand oder Schaden ist bei Nachweis durch NGA ebenfalls zu ersetzen.

X. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der KUNDE hat das PRODUKT unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, uns gegenüber [nicht gegenüber unseren Handelsvertretern und Handlungsreisenden] schriftlich zu rügen. Dabei hat der KUNDE verpflichtend detaillierte Angaben zu machen, wie und wann der Mangel auftrat.
2. Verborgene Mängel sind spätestens 3 Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
3. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Gleichzeitig mit Geltendmachung von Mängeln sind auf unserem Wunsch Muster der mangelhaften PRODUKTE sowie Belege an uns zu übersenden.
4. Der KUNDE hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - unverzüglich zu prüfen, ob das gelieferte PRODUKT für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
5. Erfüllt der KUNDE die ihm nach Punkt X. obliegende Prüfungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, sind Mängelgewährleistungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche des KUNDE uns gegenüber insoweit ausgeschlossen, als die Durchführung der Prüfung eingetretene Schäden vermieden oder vermindert hätte.
6. Ab Feststellung des Mangels durch den Vertragspartner ist jede weitere Verfügung über das gelieferte PRODUKT ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig. Falls der KUNDE ohne die vorherige Besichtigung und/oder schriftliche Freigabe von NGA irgendwelche Änderungen, Demontagen oder sonstige Arbeiten am PRODUKT vornimmt, bzw. die Software auf irgendeine Art und Weise umprogrammiert, adaptiert, sonst verändert oder bearbeitet, und/oder in ein Gesamtsystem integriert, und/oder eine dieser Aktivitäten durch einen Dritten vornehmen lässt, oder wenn der geltend gemachte Mangel durch unsachgemäße Verwendung des PRODUKTS, Missachtung von Betriebs- und Wartungshinweisen bzw. durch sonstige, außerhalb der Einflusssphäre von NGA liegende Einflüsse/Umstände, wie zum Beispiel eine Änderung der Betriebs- bzw. Systemumgebung des KUNDEN, entstanden ist, entfällt die Haftung von NGA für Mängel insoweit, als die Mängel hierdurch entstanden sind. Eigenmächtige Veränderungen durch den KUNDEN führen zum Erlöschen der CE-Konformität.
7. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
8. Eine Rücksendung des beanstandeten PRODUKTS, ausgenommen von uns geforderte Muster, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte das PRODUKT dennoch zurückgesandt werden, sind uns grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die uns als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme des zurückgesandten PRODUKTS können seitens des Vertragspartners keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Vertragspartners oder sonstige Rechtsfolgen. Das Risiko der Verwendbarkeit des PRODUKTS für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Vertragspartner, es sei denn, dass unsererseits eine anders lautende schriftliche Zusage vorliegt.

XI. Geschuldeter Produktzustand und Gewährleistung

1. Der geschuldete Zustand der gelieferten PRODUKTE bestimmt sich ausschließlich durch unsere verbindlichen schriftlichen Beschaffenheitsangaben, bspw. im Rahmen unserer Datenblätter, welche wir im Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsverhältnis gegenüber unserem KUNDEN abgeben. Etwaige Zielvorstellungen des KUNDEN,

welche nicht ausdrücklich schriftlich als geschuldete Beschaffenheit vereinbart wurden, definieren nicht die geschuldete Produktbeschaffenheit. Dies gilt auch für mitgelieferte Software.

2. Ist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat der KUNDE Anspruch auf Reparatur/Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht bzgl. Reparatur/Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird durch NGA ausgeübt.
3. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Dem KUNDEN stehen dann die unter Ziff. 4. bestimmten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um 20 % übersteigen.
4. Gelingt es uns binnen einer angemessenen Frist nicht, den Sachmangel zu beheben, so kann der KUNDE nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe des Punktes XII. Schadenersatz verlangen. Ist die gewählte Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar, stehen ihm die in Satz 1 bestimmten Rechte sofort zu. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Vertragspartner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
5. Die Gewährleistungsfrist im B2B- Bereich beträgt 12 Monate, bei Dienstleistungen 3 Monate. Die Frist beginnt im Regelfall der Lieferung mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige des bestellten PRODUKTS, bei vereinbarter Versendung mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Frist beginnt in jedem Fall spätestens mit der Rechnungslegung. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
6. Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an anderen Rechtsgütern des KUNDEN auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
 - fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen des Liefergegenstandes,
 - fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage, Behandlung,
 - normal üblicher oder übermäßiger Verschleiß, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann (wie zum Beispiel Keilriemen, Heizbänder, Thermofühler, Filtermatten o. ä.),
 - übermäßige Beanspruchung und unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände.
 - Produktabweichungen, die die Produkteignung oder den Wert der PRODUKTE nur unwesentlich beeinträchtigen
7. Kommt der KUNDE seinen Untersuchungs-, Rüge- und Prüfungspflichten gemäß Punkt X. nicht unverzüglich, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, entfallen seine Mängelgewährleistungsrechte.
8. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Im Übrigen trägt der KUNDE die Kosten.
9. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von NGA über.
10. Bei Mängeln von verbauten Bestandteilen von Drittherstellern ist NGA berechtigt, wahlweise seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritthersteller auf Rechnung des KUNDEN geltend zu machen oder an den KUNDEN abzutreten. Ein Direktanspruch gegenüber NGA besteht nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem Dritthersteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolglos war oder von vorneherein (zum Beispiel bei Insolvenz) nicht möglich ist.
11. Bei Rechtsmängeln gilt, dass Freiheit der PRODUKTE inklusive Software von Schutzrechten Dritter (Urheberrecht, Patent- und Gebrauchsmuster, sonstige gewerbliche Schutzrechte) nur am Lieferort geschuldet ist. NGA kann bei Rechtsmängeln nach seiner Wahl das PRODUKT innerhalb angemessener Frist so abändern oder austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, oder ein funktionsgleiches Alternativprodukt liefern, oder auf andere Weise, etwa durch den Abschluss von Lizenzverträgen dem KUNDEN das benötigte Nutzungsrecht verschaffen. Die Regelung des Punktes XI.4. gilt analog.
12. NGA übernimmt jedenfalls keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die unter Nutzung der PRODUKTE angewandten Herstellungs- oder sonstige Verfahren, sowie die vom KUNDEN unter Nutzung der PRODUKTE hergestellten Ergebnisse keine Schutzrechte, insbesondere Patente oder Gebrauchsmuster Dritter, verletzen. Vielmehr ist der KUNDE selbst dafür verantwortlich, dass durch seine Nutzung der PRODUKTE – insbesondere die angewandten Verfahren und die daraus gewonnen Ergebnisse – keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung durch den KUNDEN und diesbezüglicher Inanspruchnahme von NGA durch einen Dritten wegen Schutzrechtsverletzung aufgrund der Lieferung von PRODUKTEN an bzw. deren Nutzung durch den KUNDEN bzw. des dadurch entstandenen Endprodukts/Ergebnisses, wird der KUNDE NGA von allen Ansprüchen des Dritten freistellen und NGA jeglichen in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden ersetzen. Der KUNDE wird bei sonstigem Verlust der oben genannten Ansprüche NGA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, keinerlei Anerkennungserklärung abgeben, allfällige Abwehrmaßnahmen oder Verhandlungen alleine NGA überlassen, und die Weisungen von NGA abwarten.
13. Die Beseitigung von Sach-oder Rechtsmängeln erfolgen in jedem Fall ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

XII. Schadenersatzansprüche

1. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist, soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinaus gehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden (einschließlich Begleitschäden, entgangener Gewinn, Betriebsausfall, Datenverlust, mittelbare Schäden sowie reine Vermögensschäden) ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an von Verbrauchern genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Obergrenze unserer Haftung bildet jedenfalls die Versicherungssumme der zu Gunsten von NGA bestehenden Haftpflichtversicherung.
3. Jedenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche infolge Änderungen am PRODUKT, Nichteinhaltung von Gebrauchsanweisungen, unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachten der Produktinformation, die Verwendung nicht originaler Teile von NGA, bestimmungsfremde Verwendung, und/oder äußere, außerhalb der Einflusssphäre von NGA liegende Einflüsse/Umstände.
4. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software bzw. das PRODUKT erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch den KUNDEN zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie der Einsatz ungeeigneten Personals.
5. Jegliche Schadensersatzleistung unsererseits erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

XIII. gewerbliche Schutzrechte

1. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum in Zusammenhang mit bzw. an den PRODUKTEN und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, Verfahren, Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und dergleichen – insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- bzw. sonstige Designrechte, und/oder Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und ablauftechnischer Information – stehen alleine NGA zu und verbleiben bei NGA. Mit Ausnahme einer einfachen Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des PRODUKTS in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung durch den KUNDEN selbst und wie von NGA erworben werden dem KUNDEN keinerlei Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Nutzungsrechte eingeräumt.
2. Diese Rechte stehen ausschließlich dem KUNDEN selbst zu und sind nicht übertragbar. Ausschließlich NGA ist berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu verwerten und Schutzrechte anzumelden, und/oder seine Rechte anderweitig zu wahren. Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangten PRODUKTE auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Partners berechtigt Der KUNDE ist nicht berechtigt, das Erscheinungsbild der PRODUKTE , einschließlich der Verpackung und/oder begleitenden Unterlagen auf irgendeine Weise zu verändern, insbesondere darf er keine Marken oder sonstige Kennzeichen von NGA entfernen oder verändern, oder davon losgelöst verwenden. Sollte der KUNDE ein PRODUKT weitervertreiben, darf er die angebrachten Kennzeichen weder verändern noch entfernen.
3. Sofern dem KUNDEN Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen bzw. sonstige Informationen zur Verfügung gestellt werden, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des PRODUKTS zur Verfügung gestellt. Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das PRODUKT eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige PRODUKT, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses PRODUKTS, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des PRODUKTS durch den KUNDEN selbst.
4. Der KUNDE ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über die Nutzung zum Betrieb des PRODUKTS hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hiervon ausgenommen sind lediglich allfällige, zwingend gesetzlich eingeräumte Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere solche gemäß Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009, Artikel 5 und 6, unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.
5. Sollte NGA auf Anfrage des KUNDEN eine Weitergabe von Unterlagen, welche von NGA stammen, an Abnehmer des KUNDEN freigeben, ist der KUNDE verpflichtet, seine Abnehmer auf die vorbezeichneten Rechte von NGA

hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Der KUNDE haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes. Allfällige, von NGA zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden dem KUNDEN zur Verfügung gestellte Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe in der Form wie von NGA übergeben, und sohin unverändert, an solche Abnehmer weitergegeben werden.

6. Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen der Leistungserbringung durch NGA entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend NGA zu, unabhängig davon, ob der KUNDE auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten des KUNDEN entstehende Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf NGA übertragen und gehen automatisch auf NGA über, und stehen NGA auch die ausschließlichen und weltweiten Werknutzungsrechte zu. NGA hat insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Der KUNDE wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.

XIV. Datenschutz

1. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten einschließlich der Daten seiner Mitarbeiter, oder der Abnehmer und Geschäftspartner des KUNDEN von NGA und/oder mit NGA verbundenen Unternehmen, nämlich Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum etc. zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO - Vertragsabschluss und Vertragserfüllung) bzw. infolge berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet werden, und für die Dauer der Geltung von Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs-und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder gegebenenfalls bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, vom Verantwortlichen gespeichert werden. Der KUNDE gewährleistet, dass er für diese Datenverwendung auch das Einverständnis seiner Mitarbeiter, Abnehmer und Geschäftspartner eingeholt hat und hält NGA und/oder mit NGA verbundene Unternehmen betreffend sämtliche allfällige Ansprüche schad- und klaglos. Verantwortlicher der Verarbeitung ist die Next Generation Analytics GmbH, .

2. Über seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde enthält die Datenschutzerklärung der NGA Next Generation Analytics GmbH unter https://www.nga.at/datenschutzerklarung/ nähere Informationen.

XV. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit und solange diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden. Der KUNDE verpflichtet sich, derartige Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben und sämtliche für eine Geheimhaltung zumutbarerweise geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Die Verwendung derartiger Geschäfts-und Betriebsgeheimnisse durch den KUNDEN außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung des PRODUKTS sowie nach Beendigung der Nutzung des PRODUKTS ist untersagt
2. Der KUNDE ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf alle Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte etc. zu überbinden, und dies auf Aufforderung von NGA im Einzelfall nachzuweisen.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

XVI Allgemeines

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB, aus welchem Grund auch immer, für ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. In einem solchen Falle soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.
2. Mitteilungen des KUNDEN an uns sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie werden wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder den Empfänger erreichen oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart erreicht haben würden. Mitteilungen, die uns Samstag, Sonntag oder an einem unserer geltenden gesetzlichen Feiertage erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.
3. Der KUNDE darf seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Auftrag/der Bestellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NGA in jedem Einzelfall an Dritte übertragen. NGA ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB und einer Bestellung auf ein mit NGA verbundenes Unternehmen oder auf eine dritte Partei zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung oder Genehmigung des Kunden bedarf.
4. Vorläufige Nicht-Geltendmachung eines für die geschäftliche Beziehung der Vertragspartner festgesetzten Rechtes gilt grundsätzlich nicht als Verzicht des entsprechenden Vertragspartners hierauf für diesen oder zukünftige Fälle. Ein Rechtsverzicht ist nur wirksam, wenn schriftlich von der jeweils Forderungsberechtigten Partei erklärt wird.

5. Sollte NGA außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges Beratungsleistungen erbringen und/oder sonstige technische Auskünfte geben, erfolgen diese unentgeltlich und ohne jegliche Haftung. Die Beratung erfolgt grundsätzlich ohne Übernahme einer Gewähr, wenn nicht ein schriftlicher Beratungsvertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen wurde.
6. Der KUNDE verpflichtet sich, während der Laufzeit sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, die NGA bei der Erfüllung heranzieht. Der KUNDE wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch NGA anbietet.

XVII. anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel

1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss des Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und NGA entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, Wels, Österreich.
3. Sofern der KUNDE seinen dauerhaften Sitz in einem anderen Staat hat, sind alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und NGA ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem von NGA und dem KUNDEN einvernehmlich benannten, mangels Einigung gemäß dieser Rechtsordnung ernannten, Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz. Schiedssprache ist deutsch.
4. Ungeachtet der vorliegenden Gerichtsstandvereinbarung behält sich NGA das Recht vor, Unterlassungsansprüche und/oder Ansprüche auf einstweiligen Rechtsschutz vor sämtlichen Behörden welcher Art immer, eingeschlossen staatlichen Gerichten, welcher Rechtsordnung auch immer, geltend zu machen.

XVIII. Force Majeure

Die nachfolgenden Klauseln sind zwingender Bestandteil des Vertrages zwischen COLLIN und dem KUNDEN und können nicht abbedungen werden!

1. Definition: „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

2. Nichterfüllung durch Dritte: Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter 5.1. definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.
3. Vermutete Ereignisse höherer Gewalt: Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Punkt 1. lit. a) und lit. b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Punkt 1. lit.c) tatsächlich erfüllt ist:

a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis
f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie
g) allgemeine und im eigenen Unternehmen bestehende Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

4. Benachrichtigung: Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
5. Folgen von höherer Gewalt: Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung bereit; allerding nur, wenn sie die unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

6. Vorübergehende Verhinderung: Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Punkt 5. dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
7. Pflicht zur Minderung: Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
8. Vertragskündigung: Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.